

43. 1. Zum Begriffe des Vermögens, über das bei Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter die Auseinanderziehung stattzufinden hat.

2. Kann dieser außergerichtlichen Auseinandersetzung durch eine Feststellungsklage vorgegriffen werden?

Preuß. Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (G. S. 335) — WUG. — § 30. Preuß. Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 7. September 1938 (G. S. 93) § 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 21. September 1939 i. S. Kathol. Pfarrkirche Bad L. (Bekl.) w. Stadtgemeinde Bad L. (Kl.). IV 69/39.

I. Landgericht Olaf.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Parteien haben am 24. September 1860 einen Vertrag geschlossen, inhaltlich dessen sich die Klägerin verpflichtete, auf ihre Kosten ein neues Schul- und Küsterhaus zu erbauen und unter Wahrung des Wesens einer katholischen Pfarrschule zu unterhalten sowie in dem neuen Hause die Dienstwohnungen u. a. des Chorleiters und des Organisten, die zugleich Sacristanen waren, einzurichten und ihnen frei zu gewähren. Dagegen entsagte die Beklagte ihrem Eigentum an dem alten katholischen Schul- und Küsterhause zu Gunsten der Klägerin. Der Regierungspräsident hat die Trennung des vereinigten Kirchen- und Schulamts mit Wirkung vom 1. April 1936 angeordnet. Die Klägerin fühlt sich infolge dieser Maßnahme nicht mehr zur Gewährung der Dienstwohnungen verpflichtet. Sie macht geltend, die Beklagte berühme sich zu Unrecht des Anspruchs, auf Grund des Vertrages vom 24. September 1860 für zwei Kirchenbeamte Wohnung verlangen zu können. Allerdings habe die Beklagte einen Anspruch auf Entschädigung. In einem solchen Falle sei es Aufgabe des Richters, durch Umgestaltung des Vertrages einen billigen Ausgleich zu schaffen. Dieser könne nur darin bestehen, daß an die Stelle der ursprünglichen Vertragsleistung eine Geldleistung trete. Die Klägerin hat beantragt, festzustellen, daß die Beklagte keinen Anspruch mehr darauf habe, daß die Klägerin zwei Kirchenlehrerbeamten in dem L. er Schulgebäude auf Grund des Vertrages vom 24. September 1860 Wohnung gewähre, sofern die Klägerin an die Beklagte einen vom Gericht bestimmten Betrag zahle. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und erwidert, die Klägerin bezwecke mit ihrer Klage in Wirklichkeit eine Auseinandersetzung. Nach § 30 WUG. müsse hierüber

zunächst der Oberpräsident beschließen. Erst gegen dessen Beschluß könne der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Das Landgericht hat diese Auffassung der Beklagten gebilligt und deshalb die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Dagegen hat die Klägerin Berufung eingelegt mit dem Antrage, festzustellen, daß sie nicht mehr verpflichtet sei, zwei Kirchenbeamten der Beklagten, nämlich ihrem Organisten und ihrem Chorleiter, Wohnung in dem L. er Schulgebäude zu gewähren. Zwischen den Parteien gebe es kein gemeinschaftliches Vermögen, über das sie sich auseinanderzusetzen hätten. Die Klägerin verlange nicht Aufgabe eines bestehenden Rechts, sondern die Feststellung, daß es erloschen sei. Die stete Bereitschaft der Klägerin zur Entschädigung der Beklagten brauche im Klageantrage nicht zum Ausdruck zu kommen. Das Oberlandesgericht hat der Berufung stattgegeben. Auf Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung zurückgewiesen.

Gründe:

Auf die Meinungsverschiedenheiten der Parteien darüber, ob die Revisionssumme erreicht sei, ist hier nicht einzugehen, da das Oberlandesgericht zu Unrecht den Rechtsweg zugelassen hat (§ 547 Nr. 1 ZPO.).

Durch das preussische Gesetz vom 7. September 1938 sind dauernd vereinigte Schul- und Kirchenämter mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 getrennt worden. Über das Vermögen der bisher vereinigten Ämter findet zwischen den Beteiligten eine Auseinandersetzung statt, über die unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges eine bei dem Regierungspräsidenten einzurichtende Schiedsstelle endgültig entscheidet. Diese Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes beziehen sich ihrem Wortlaute nach nur auf solche Ämter, die erst durch das neue Gesetz, also zum 1. Oktober 1938, getrennt worden sind. Es liegt jedoch nahe, als Willen des Gesetzgebers anzunehmen, daß der Rechtsweg auch für die Auseinandersetzung über das Vermögen derjenigen Ämter ausgeschlossen werden sollte, die, wie im vorliegenden Falle, schon früher getrennt worden waren. Darüber besagt indessen auch die preussische Verordnung über die Auseinandersetzung des Vermögens bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 13. Oktober 1938 (G. S. 103) nichts; sie enthält auch keine Vorschriften über die

Überleitung anhängiger Auseinanderetzungsverfahren vom Oberpräsidenten und vom Gericht auf die neue Schiedsstelle sowie über die bisher entstandenen Kosten. Im Gegenteil spricht § 3 der Verordnung ausdrücklich vom Vermögen der bis zum 1. Oktober 1938 noch nicht getrennten Ämter, wie auch in § 10 der Verordnung zwar von einer bereits vor dem 1. Oktober 1938 zustande gekommenen, aber unter Aufschub der Trennung noch nicht durchgeführten Auseinanderetzung die Rede ist. Andererseits heißt es in der Ausführungsanweisung vom 13. Oktober 1938 (Deutsche Wissenschaft S. 465, abgedruckt auch im Deutschen Schulverwaltungsarchiv Bd. 35 S. 312) unter II A 1, die bisherige Rechtsgrundlage für die Vermögensauseinanderetzung aus Anlaß der Trennung vereinigter Schul- und Kirchenämter sei durch die neuen Rechtsvorschriften ersetzt, insbesondere sei § 30 Abs. 6 WUG. durch die neue Regelung gegenstandslos geworden. Ob diese Sätze sich auch auf solche Ämtertrennungen beziehen sollen, die schon vor dem 1. Oktober 1938 erfolgt waren, mag zweifelhaft erscheinen. Im vorliegenden Rechtsstreit ist die Frage, ob für die Vermögensauseinanderetzung der Parteien das Gesetz vom 7. September 1938 oder das Volksschulunterhaltungsgesetz maßgeblich ist, nicht zu entscheiden. Hier handelt es sich vielmehr nur um die gegenwärtige Zulässigkeit des Rechtswegs, die nur dann verschieden beurteilt werden könnte, wenn die Begriffe der Vermögensauseinanderetzung in den beiden Gesetzen voneinander abweichen würden. Das ist aber nicht der Fall.

Worüber nach dem neuen Gesetz eine Auseinanderetzung stattfinden soll, ergibt sich aus seinem § 2, nämlich über das Vermögen der bisher vereinigten (Schul- und Kirchen-) Ämter. Diese Auseinanderetzung soll zwischen „den Beteiligten“ stattfinden. Das sind (vgl. § 1 der erwähnten Durchführungsverordnung vom 13. Oktober 1938) in der Regel — wie auch im vorliegenden Falle — die politische und die kirchliche Gemeinde. Nicht beteiligt sind die Ämter selbst — hier das Lehrereamt einerseits und das Amt des Chorleiters und des Organisten andererseits —; schon deshalb nicht, weil sie keine Rechtspersönlichkeiten darstellen und nicht Träger von Rechten sein können, sofern es sich nicht ausnahmsweise um eine Rüstlerlehrerpründe als selbständige Rechtspersönlichkeit (vgl. RGZ. Bd. 127 S. 263/4, Bd. 133 S. 74) handelt. Wenn trotzdem in § 2 des Gesetzes von dem Vermögen der vereinigten Ämter die Rede ist, so kann darunter nur das

Vermögen der Beteiligten, vornehmlich der Gemeinden, verstanden werden, soweit es für Zwecke der vereinigten Ämter bestimmt war. Dem gleich ist aber der Begriff des „Vermögens“, über dessen Auseinandersehung nach § 30 Abs. 6 BW. der Oberpräsident zu beschließen hat. Auch hier ist, wie sich aus Abs. 2 ebenda und aus § 14 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs („Bei der Trennung eines dauernd vereinigten Kirchen- und Schulamtes finden auf die Auseinandersehung über das Vermögen, welches während des Bestehens der Vereinigung für Schulzwecke oder für kirchliche Zwecke oder gemeinsam für Schul- und kirchliche Zwecke gedient hat, die Vorschriften . . . Anwendung . . .“) ergibt, der Inbegriff der Vermögensstücke gemeint, die zugleich für Schul- und für kirchliche Zwecke bestimmt waren. Diese Voraussetzung ist bei den streitigen Dienstwohnungen in dem Schul- und Küsterhause der Klägerin erfüllt; denn die Wohnungen sollten nach dem Vertrage vom 24. September 1860 zwei katholischen Lehrern, die zugleich Chorleiter und Organist waren, gewährt werden, also in ihrer Eigenschaft als Inhabern der organisch vereinigten Schul- und Kirchenämter.

Das Oberlandesgericht meint, es könne sich um eine Vermögensauseinandersehung nach den Gesetzen vom 28. Juli 1906 oder vom 7. September 1938 schon deshalb nicht handeln, weil kein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden sei. Gemeint ist offenbar eine Rechtsgemeinschaft im engeren Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, namentlich der §§ 741 flg. — Gemeinschaft nach Bruchteilen — oder auch der §§ 718 flg. (vgl. § 730), §§ 1438 flg. (vgl. § 1471), §§ 2032 flg. (vgl. § 2042) — Gemeinschaften zur gesamten Hand —. Damit trägt das Berufungsgericht in die preußischen Gesetzesbestimmungen eine Voraussetzung hinein, die in ihrem Wortlaute nicht enthalten ist und ihrem Sinne nicht entspricht. Das auseinanderzusetzende Vermögen braucht keineswegs den beteiligten Gemeinden gemeinschaftlich zu gehören, sondern es genügt, daß es einem gemeinsamen Zwecke gewidmet ist. Wenn demgegenüber das Oberlandesgericht seine Ansicht, daß es auf die Widmung des Schulgebäudes für Schul- wie für kirchliche Zwecke nicht ankomme, damit begründet, daß nach anerkannter Rechtsprechung die Auseinandersehung auf Grund des Volksschulunterhaltungsgesetzes nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen habe, so verwechselt es die Art der Auseinandersehung mit ihren Voraussetzungen. Im übrigen hat das Reichsgericht wiederholt

ausgesprochen, daß bei der Auseinandersetzung nicht das Privateigentum allein entscheidet, sondern auch das öffentliche Recht einen wesentlichen Einfluß ausüben kann (RGZ. Bd. 139 S. 167). Wenn es zuträfe, daß eine Auseinandersetzung nach § 30 Abs. 6 BÜG. nur in Ansehung solchen Vermögens stattfände, an dem eine bürgerlich-rechtliche Gemeinschaft der Gemeinden besteht, dann wäre diese Auseinandersetzung in den zahlreichen Fällen nicht möglich gewesen, in denen unzweifelhaft war, daß das Küsterschulhaus nicht im Miteigentum der politischen und der Kirchengemeinde stand, der Streit vielmehr darum ging, welcher der beiden Gemeinden es allein gehörte, oder dieses sogar jeftland. Gerade solche Fälle haben aber häufig den Gegenstand von Auseinandersetzungsverfahren nach § 30 Abs. 6 BÜG. auch vor dem Reichsgericht gebildet; vgl. Preussisches Volksschularchiv 1918 S. 240; RGZ. Bd. 111 S. 53, Bd. 139 S. 160; JW. 1926 S. 1446 Nr. 4. In dem bei Hoheisel Das Recht der Küsterschule abgedruckten Urteil des Oberlandesgerichts Kassel vom 24. November 1924 in Sachen Wolfsanger ist (S. 65) das Wesen der Auseinandersetzung in der Aufhebung der öffentlichrechtlichen Zweckgebundenheit erblickt worden. Diese Auffassung hat das Reichsgericht (JW. 1926 S. 1448) dahin bestätigt, daß es sich um die Lösung der Gebundenheit handele, soweit die Sachen „Zugleichzwecken“ dienen (ebenso Strippel Die Küsterlehrerstelle bei der Auseinandersetzung ihres Vermögens S. 68). In JW. 1926 S. 2286 ist für bedenkenfrei erklärt worden, unter den Begriff der Auseinandersetzung i. S. des § 30 Abs. 6 BÜG. auch die gütliche Erledigung eines Streites über die Rechte an einem Grundstück zu bringen, an dem jede Partei das alleinige Eigentum für sich in Anspruch nahm, nicht etwa Miteigentum behauptet wurde oder in Frage stand. Nach RGZ. Bd. 127 S. 253 hat die Auseinandersetzung begrifflich zum Gegenstande die Klarstellung der Rechte an den einzelnen Vermögensstücken unter Aufhebung der Gemeinschaft und unter Lösung der sich bisher daraus ergebenden Beziehungen. Unter Gemeinschaft ist dort aber keine solche bürgerlichen Rechts zu verstehen, sondern die Widmung beiderseitigen Vermögens zu öffentlichrechtlichen Zugleichzwecken. Wenn mit der Trennung des Schulamtes vom Kirchenamte bei einer vereinigten Stelle der öffentlichrechtliche Zweck, der das zugehörige Vermögen bisher zusammenhielt, wegfällt, so nimmt jeder Eigentümer aus der Trennungsmasse sein Eigentum zurück, wie bei der Auseinandersetzung

nach bürgerlichem Recht Gegenstände, die ein Gesellschafter der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, ihm zurückzugeben sind (so Koch Trennung und Vermögensauseinandersetzung dauernd vereinigter Kirchen- und Schulämter in Preußen S. 20/21). Endlich wird auch bei von Brauchitsch (Verwaltungsgeetze für Preußen Bd. VI Halbband 1 Bem. 8b zu § 30 WUG.) als Gegenstand der Auseinandersetzung das Vermögen des vereinigten Amtes bezeichnet, und zwar stets das Ganze des Vermögens, d. h. der Inbegriff der (bürgerlichrechtlichen) dinglichen und schuldrechtlichen Rechte und Pflichten, die mit der (öffentlichrechtlichen) Widmung für das vereinigte Amt belastet sind. Ebenba heißt es in Bem. 15e, das Vermögen des organisch verbundenen Schul- und Kirchenamtes sei, im Privateigentum wessen auch immer stehend, mit einer öffentlichrechtlichen Widmung belastet, deren Scheidung Zweck der Auseinandersetzung sei derart, daß der Vermögenskomplex oder seine Teile künftig je nur einem der beiden öffentlichrechtlichen Zwecke gewidmet sein sollten, kein Teil des Vermögens mehr beiden Zwecken zugleich.

Greift somit die Erwägung des Oberlandesgerichts, daß kein gemeinschaftliches Vermögen im Sinne der Gesetze vom 28. Juli 1906 und vom 7. September 1938 vorhanden sei, nicht durch, so gilt daselbe von der Begründung, daß die Klägerin keine Auseinandersetzung wünsche, sondern lediglich die Feststellung des bereits eingetretenen Erlöschens des Wohnungsrechts begehre. Allerdings hat das Reichsgericht in JW. 1926 S. 1448 Spalte 2 ausgesprochen, daß die seither beiden Zwecken (kirchlichem und schulischem Zwecke) dienende Sache — im vorliegenden Falle das Pflsterschulhaus — nach der Auseinandersetzung entweder nur Schul- oder nur kirchlichen Zwecken unterworfen sein solle. Dieser Grundsatz gilt aber eben erst nach der Auseinandersetzung, und es geht nicht an, dieser dadurch vorzugreifen, daß über eine einzelne Rechtsbeziehung ein Feststellungsurteil des ordentlichen Gerichts erwirkt wird. Das um so weniger, als nach der eigenen Auffassung der Klägerin mit dem Wegfall des Wohnungsrechts eine Entscheidung verbunden ist, wie dies auch in dem Klageantrage des ersten Rechtsganges zum Ausdruck gebracht war. In der Tat erscheint ein Ausgleich geboten, wenn die Beklagte die Gegenleistung für die von ihr in dem Vertrage vom 24. September 1860 übernommene Leistung, nämlich für die Übereignung des alten Schul- und Pflster-

hauses, nicht mehr in vollem Umfang erhält, indem die dauernde Gewährung freier Dienstwohnungen vorzeitig wegfällt. Über den Fortfall des Wohnungsrechts und über die an seine Stelle tretende Entschädigung muß einheitlich entschieden werden, und zwar in dem Auseinandersetzungsverfahren, das nach RGZ. Bd. 139 S. 160 eine endgültige und vollständige Regelung der Beziehungen bringen soll (vgl. auch Hoheisel a. a. O. S. 432).

Wenn die Klägerin sich weiter darauf berufen hat, daß die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung durch den Oberpräsidenten den Rechtsweg eröffne, so trifft dies zwar zu, fördert aber nicht den vorliegenden Fall, da hier nicht der Oberpräsident angerufen worden ist, sondern lediglich der Landrat und der Regierungspräsident die Ansicht bekundet haben, daß für eine Beschlußfassung gemäß § 30 Abs. 6 BÜG. kein Raum sei. Ob heute noch der Oberpräsident zuständig ist und nicht vielmehr die Schiedsstelle nach dem Gesetze vom 7. September 1933, ist hier nicht zu entscheiden. In beiden Fällen ist der Rechtsweg mindestens zur Zeit unzulässig.